

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 15. Dezember 2011

Nummer 49

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 473 Anerkennung einer Stiftung („W. u. R. Hauschildt Stiftung“). S. 394
- 474 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Wuppertaler Tafel“). S. 394
- 475 Anerkennung einer Stiftung („Ron Geese Stiftung“). S. 394
- 476 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Stadt Bielefeld). S. 394
- 477 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Stadt Bochum). S. 395
- 478 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Borken). S. 396
- 479 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Düren). S. 397
- 480 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Stadt Essen). S. 398
- 481 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Euskirchen). S. 399
- 482 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Gütersloh). S. 400
- 483 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Herford). S. 400
- 484 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Hochsauerlandkreis). S. 401
- 485 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Höxter). S. 402
- 486 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Kleve). S. 403
- 487 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Stadt Krefeld). S. 404
- 488 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Stadt Köln). S. 405
- 489 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Lippe). S. 406
- 490 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Märkischer Kreis). S. 407
- 491 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Minden-Lübbecke). S. 408
- 492 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Oberbergischer Kreis). S. 409

- 493 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Olpe). S. 410
- 494 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Paderborn). S. 411
- 495 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Rhein-Erft-Kreis). S. 411
- 496 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Rheinisch-Bergischer Kreis). S. 412
- 497 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Rhein-Sieg-Kreis). S. 413
- 498 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Viersen). S. 414
- 499 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Wesel). S. 415

Wirtschaft und Verkehr

- 500 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Lutz Reintjes). S. 416
- 501 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Michael Wagner). S. 416
- 502 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Jens Schröder). S. 416
- 503 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Martin Sandmeier). S. 416

Sozialangelegenheiten

- 504 Aufhebung der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsselthal. S. 417
- 505 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden). S. 418

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 506 Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen – B 227 im Gebiet der Stadt Heiligenhaus. S. 421
- 507 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Ines Schand-rach). S. 421
- 508 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (KA Jochem Bowski). S. 421
- 509 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Andrea Hensel). S. 421
- 510 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PK in Carina Außendorf). S. 421
- 511 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Kreisassistentenwärter Wilfried Steeger). S. 421
- 512 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 224 704 068). S. 422
- 513 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 144 020). S. 422
- 514 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 221 510 989). S. 422

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, dem 29. Dezember 2011 als Nummer 51. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 23. Dezember 2011, 10.00 Uhr.

Die Ausgabe am Donnerstag, dem 5. Januar 2012 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2012 erscheint am Donnerstag, dem 12. Januar 2012. Hierzu ist am Freitag, dem 6. Januar 2012, 10.00 Uhr Redaktionsschluss.

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

473 Anerkennung einer Stiftung
(„W. u. R. Hauschildt Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1590

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„W. u. R. Hauschildt Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 2. Dezember 2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 394

474 Anerkennung einer Stiftung
(„Stiftung Wuppertaler Tafel“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1590

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Wuppertaler Tafel“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 30. November 2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 394

475 Anerkennung einer Stiftung
(„Ron Geese Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1602

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Ron Geese Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 30. November 2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 394

**476 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der
Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen**

(Stadt Bielefeld)

Bezirksregierung
31.01.01-ÖRV-D

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Bielefeld wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für die Stadt Bielefeld die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von der Stadt Bielefeld auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW).

Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Stadt Bielefeld vorgelegt haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 9. April 2011

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Statdirektor

Bielefeld, den 24. Februar 2011

Clausen	Ritschel
Oberbürgermeister	Beigeordnete

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Stadt Bielefeld vom 09.11.2011 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 I SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den, 5. Dezember 2011
Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 394

477 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Stadt Bochum)

Bezirksregierung
31.01.01-ÖRV-D

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Bochum wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit

(GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBI. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für die Stadt Bochum die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBI. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von der Stadt Bochum auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Stadt Bochum vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 9. Dezember 2011

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stadtdirektor

Bochum, den 25. August 2011

Dr. Ottilie Scholz	Britta Anger
Oberbürgermeisterin	Dezernentin

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Stadt Bochum vom 09.11.2011 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 396

**478 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der
Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen**
(Kreis Borken)

Bezirksregierung
31.01.01-ÖRV-D

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Borken wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet

der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Borken die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Borken auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Kreis Borken vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 9. November 2011

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stadtdirektor

Borken, den 6. Dezember 2011

Dr. Zwicker
Landrat

Dr. Hörster
Kreisdirektor

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Borken vom 09.11.2011 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 396

479 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Düren)

Bezirksregierung
31.01.01-ÖRV-D

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Düren wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBI. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Düren die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und

Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBI. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Düren auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Kreis Düren vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 9. November 2011

Elbers
Oberbürgermeister

Abrahams
Stattdirektor

Düren, den 29. August 2011

Wolfgang Spelthahn
Landrat

Dirk Hürtgen
Dezernent

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Düren vom 09.11.2011 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbin-

derung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 397

**480 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der
Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen**

(Stadt Essen)

Bezirksregierung
31.01.01-ÖRV-D

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Essen wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für die Stadt Essen die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939

(Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von der Stadt Essen auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Stadt Essen vorgelegt haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG).

Düsseldorf, den 9. November 2011

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stadtdirektor

Essen, den 6. Dezember 2011

Paß	Renzel
Oberbürgermeister	Beigeordneter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Stadt Essen vom 09.11.2011 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag

Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 398

**481 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der
Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen**

(Kreis Euskirchen)

Bezirksregierung
31.01.01-ÖRV-D

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Euskirchen wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Euskirchen die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Euskirchen auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW).

Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Kreis Euskirchen vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 9. November 2011

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stattdirektor

Euskirchen, den 02. August 2011

Poth	Hessenius
Allgemeiner Vertreter	Kreiskämmerer

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Euskirchen vom 09.11.2011 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-DIm Auftrag
Buschwa

**482 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der
Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen**

(Kreis Gütersloh)

Bezirksregierung
31.01.01-ÖRV-D

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Gütersloh wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Gütersloh die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsblattgesetz I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsblattgesetz I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Gütersloh auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Kreis Gütersloh vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG).

Düsseldorf, den 9. November 2011

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stattdirektor

Gütersloh, den 6. Dezember 2011

Sven-Georg Adenauer	Hans Dieter Malsbender
Landrat	Fachbereichsleiter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Gütersloh vom 09.11.2011 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 400

**483 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der
Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen**

(Kreis Herford)

Bezirksregierung
31.01.01-ÖRV-D

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Herford wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Herford die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Herford auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Kreis Herford vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum

Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG).

Düsseldorf, den 9. November 2011

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stattdirektor

Herford, den 12. April 2011

Heemeier	Müller
Kreisdirektor	Dezernent

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Herford vom 09.11.2011 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 400

484 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Hochsauerlandkreis)

Bezirksregierung
31.01.01-ÖRV-D

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Hochsauerlandkreis wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt,

dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Hochsauerlandkreis die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBI. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Hochsauerlandkreis auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW).

Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Hochsauerlandkreis vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 9. November 2011

Elbers
Oberbürgermeister

Abrahams
Stattdirektor

Meschede, den 10. Mai 2011

Dr. Schneider
Landrat
des Hochsauerlandkreises

Menne
Fachbereichsleiterin

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Hochsauerlandkreis vom 09.11.2011 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 401

485 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

(Kreis Höxter)

Bezirksregierung
31.01.01-ÖRV-D

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Höxter wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GVBI. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Höxter die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Höxter auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Kreis Höxter vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG).

Düsseldorf, den 9. November 2011

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stattdirektor

Höxter, den 1. März 2011

Friedhelm Spiecker	Dr. Ronald Woltering
Landrat	Fachbereichsleiter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Höxter vom 09.11.2011 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den, 5. Februar 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 402

**486 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der
Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen**

(Kreis Kleve)

Bezirksregierung
31.01.01-ÖRV-D

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Kleve wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Kleve die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige

Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Kleve auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Kreis Kleve vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG).

Düsseldorf, den 9. November 2011

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stattdirektor

Kleve, den 29. März 2011

Spreen	Suerick
Landrat	Allgemeiner Vertreter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Kleve vom 09.11.2011 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009

(GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 403

487 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

(Stadt Krefeld)

Bezirksregierung
31.01.01-ÖRV-D

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Krefeld wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für die Stadt Krefeld die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsblattgesetz I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsblattgesetz I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von der Stadt Krefeld auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese

Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Stadt Krefeld vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 9. November 2011

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stattdirektor

Krefeld, den 25. Februar 2011

Gregor Kathstede	Gregor Micus
Oberbürgermeister	Beigeordneter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Stadt Krefeld vom 09.11.2011 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 404

488 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

(Stadt Köln)

Bezirksregierung
31.01.01-ÖRV-D

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Köln wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBI. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für die Stadt Köln die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBI. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsblattgesetz I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsblattgesetz I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von der Stadt Köln auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle noch nicht entschiedenen Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Stadt Köln vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NRW).

Düsseldorf, den 9. November 2011

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stattdirektor

Köln, den 6. Dezember 2011

Roters	Reker
Oberbürgermeister	Dezernentin

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Stadt Köln vom 09.11.2011 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 405

**489 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der
Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen**

(Kreis Lippe)

Bezirksregierung
31.01.01-ÖRV-D

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Lippe wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes

über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GVBI. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Lippe die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBI. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Lippe auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NRW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Kreis Lippe vorgelegt haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 9. November 2011

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stattdirektor

Detmold, den 30. März 2011

Heuwinkel	Böke
Landrat	Fachbereichsleiter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Lippe vom 09.11.2011 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 406

**490 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der
Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen
(Märkischer Kreis)**

Bezirksregierung
31.01.01-ÖRV-D

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Märkischer Kreis wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01. Oktober 1979 (GVBI. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchfüh-

rung das Verwaltungsverfahren zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Märkischer Kreis die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBI. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Märkischer Kreis auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GKG).

Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Märkischer Kreis vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GKG).

Düsseldorf, den 9. November 2011

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stattdirektor

Lüdenscheid, den 8. April 2011

Gemke Skowronnek
Landrat Fachbereichsleiter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Märkischen Kreis vom 09.11.2011 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 407

491 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen (Kreis Minden-Lübbecke)

Bezirksregierung
31.01.01-ÖRV-D

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Minden-Lübbecke wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GVBI. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Minden-Lübbecke die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (ein-

schließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBI. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsblattgesetz I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsblattgesetz I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Minden-Lübbecke auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW).

Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Kreis Minden-Lübbecke vorgelegt haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 9. November 2011

Elbers Abrahams
Oberbürgermeister Stadtdirektor

Minden-Lübbecke, den 6. Dezember 2011

Dr. Niermann Schöder
Landrat Kreisdirektorin

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Minden-Lübbecke vom 09.11.2011 über die Erteilung der einge-

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 409

**493 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der
Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen**
(Kreis Olpe)

Bezirksregierung
31.01.01-ÖRV-D

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Olpe wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Olpe die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Olpe auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinba-

rung bei dem Kreis Olpe vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 9. November 2011

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stattdirektor

Olpe, den 12. Mai 2011

Melcher	Färber
Kreisdirekt	Fachbereichsleiter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Olpe vom 09.11.2011 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 410

**494 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der
Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen**

(Kreis Paderborn)

Bezirksregierung
31.01.01-ÖRV-D

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Paderborn wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Paderborn die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Paderborn auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Kreis Paderborn vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 9. November 2011

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stattdirektor

Paderborn, den 15. Juni 2011

Müller	Beninde
Landrat	Dezernent

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Paderborn vom 09.11.2011 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW, S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 411

**495 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der
Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen**

(Rhein-Erft-Kreis)

Bezirksregierung
31.01.01-ÖRV-D

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Rhein-Erft-Kreis wird gem. §§ 1, 23ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Rhein-Erft-Kreis die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Rhein-Erft-Kreis auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Rhein-Erft-Kreis vorgelegt haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Ein-

haltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 9. November 2011

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stattdirektor

Bergheim, den 24. Juni 2011

Werner Stump	Anton-Josef Cremer
Landrat	Dezernent

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Rhein-Erft-Kreis vom 09.11.2011 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 411

496 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

(Rheinisch-Bergischer Kreis)

Bezirksregierung
31.01.01-ÖRV-D

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Rheinisch-Bergischen Kreis wird gem. §§ 1, 23ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Rheinisch-Bergischen Kreis die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen vom Rheinisch-Bergischen Kreis auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW).

Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung beim Rheinisch-Bergischen Kreis vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 9. November 2011

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stattdirektor

Bergisch Gladbach, den 8. August 2011

Rolf Menzel	Cornelia Klien
Landrat	Bereichsleiterin 2

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Rheinisch-Bergischen Kreis vom 09.11.2011 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 412

**497 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der
Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen
(Rhein-Sieg-Kreis)**

Bezirksregierung
31.01.01-ÖRV-D

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Rhein-Sieg-Kreis wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der derzeit geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Viersen auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Kreis Viersen vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 9. November 2011

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stattdirektor

Viersen, den 6. Dezember 2011

Ottmann	Schabrich
Landrat	Dezernent

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Viersen vom 09.11.2011 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 414

499 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

(Kreis Wesel)

Bezirksregierung
31.01.01-ÖRV-D

Düsseldorf, den 6. Dezember 2011

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Wesel wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBI. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Wesel die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBI. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Wesel auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Kreis Wesel vorgelegen haben. Diese werden der Lan-

deshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 9. November 2011

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stattdirektor

Wesel, den, 9. August 2011

Dr. Müller	Berensmeier
Landrat	Kreisdirektor

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Wesel vom 09.11.2011 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 415

Wirtschaft und Verkehr

500 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Lutz Reintjes)

Bezirksregierung
34.03.03.02 WES 1

Düsseldorf, den 8. Dezember 2011

Mit Wirkung vom 01.01.2012 wird Herr Lutz Reintjes für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 1. Kehrbezirk im Kreis Wesel (Dinslaken-Lohberg, -Hiesfeld, -Bruch, -Hünxe und -Bruckhausen) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 416

501 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Michael Wagner)

Bezirksregierung
34.03.03.02 MH 6

Düsseldorf, den 8. Dezember 2011

Mit Wirkung vom 01.01.2012 wird Herr Michael Wagner für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 6. Kehrbezirk in der Stadt Mülheim (Stadtteile Speldorf und Broich) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 416

502 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Jens Schröder)

Bezirksregierung
34.03.03.02 ME 14

Düsseldorf, den 8. Dezember 2011

Mit Wirkung vom 01.01.2012 wird Herr Jens Schröder für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 14. Kehrbezirk im Kreis Mettmann (Erkrath) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 416

503 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Martin Sandmeier)

Bezirksregierung
34.03.03.02 OB 13

Düsseldorf, den 8. Dezember 2011

Mit Wirkung vom 01.01.2012 wird Herr Martin Sandmeier für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 13. Kehr-

bezirk in der Stadt Oberhausen (Ortsteile Alstaden und Styrum) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 416

Sozialangelegenheiten

504 Aufhebung der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf

Bezirksregierung
48.03.11.01

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

URKUNDE ÜBER DIE AUFHEBUNG DER EVANGELISCHEN ANSTALTSKIRCHENGEMEINDE DÜSSELTHAL BEI DER GRAF-RECKE-STIFTUNG

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf bei der Graf-Recke-Stiftung, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, wird zum 1. Januar 2012 aufgehoben.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth, Kirchenkreis Düsseldorf, ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf bei der Graf-Recke-Stiftung mit Ausnahme der Rechtsverhältnisse, die mit der Pfarrstelle und der Beamtenstelle der Anstaltskirchengemeinde verbunden sind.

Die Rechtsnachfolge hierfür liegt beim Kirchenkreis Düsseldorf.

Artikel 2

Das nachfolgend beschriebene Gebiet der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf bei der Graf-Recke-Stiftung wird in die Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth, Kirchenkreis Düsseldorf, eingegliedert: In Kaiserswerth die Straßen Am Mühlenacker 22-26, Am Mühlenkamp 0-4, der Bergesweg (gesamt), der Buschgasser Weg (gesamt), die Einbrunger Straße 6-10, 12, 12a, 28-30, 56-86 a, 63, 69-71, der Graf-Recke-Weg (gesamt), der Johannes-Karsch-Weg (gesamt) und der Melbecksweg 15-17.

Die Außengrenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth bleiben hiervon unberührt.

Artikel 3

Das nachfolgend beschriebene Gebiet der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf bei der Graf-Recke-Stiftung wird in die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten, Kirchenkreis Düsseldorf, eingegliedert: In Düsseldorf der Dechenweg 18.

Die Außengrenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten bleiben hiervon unberührt.

Artikel 4

Das nachfolgend beschriebene Gebiet der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf bei der Graf-Recke-Stiftung wird in die Evangelische Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, eingegliedert: In Düsseldorf die Grafenberger Allee 339-343, 340-342 und die Humboldtstraße 105.

Die Außengrenzen der Evangelischen Matthäi Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten bleiben hiervon unberührt.

Artikel 5

Das nachfolgend beschriebene Gebiet der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf bei der Graf-Recke-Stiftung wird in die Evangelische Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, eingegliedert: In Mettmann die Lutterbecker Straße 36.

Die Außengrenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Mettmann bleiben hiervon unberührt.

Artikel 6

Das nachfolgend beschriebene Gebiet der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf bei der Graf-Recke-Stiftung wird in die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, eingegliedert: In Ratingen die Düsseldorf-er Straße 130-134, die Straße Haarbach Höfe 1, der Haselnußweg 3 und die Marggrafstraße 0-2.

Die Außengrenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen bleiben hiervon unberührt.

Artikel 7

Das nachfolgend beschriebene Gebiet der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf bei der Graf-Recke-Stiftung wird in die Evangelische Kirchengemeinde Trinitatis, Kirchenkreis Duisburg, eingegliedert: In Duisburg die Tiroler Straße 29.

Die Außengrenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Trinitatis, bleiben hiervon unberührt.

Artikel 8

Das nachfolgend beschriebene Gebiet der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf bei der Graf-Recke-Stiftung wird in die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Niederrhein, eingegliedert: In Wülfrath der Kirchenfelder Weg 28.

Die Außengrenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf bleiben hiervon unberührt.

Artikel 9

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf bei der Graf-Recke-Stiftung wird 50. Pfarrstelle des Kirchenkreises Düsseldorf (Funktionsbezeichnung: Dienst in der Graf-Recke-Stiftung).

Artikel 10

Die Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden und die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und selbstständigen diakonischen Einrichtungen (Anstaltskirchengemeindegesezt - AKGG) zwischen der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf und der Graf-Recke-Stiftung vom 21. Juni 2000 wird zum 1. Januar 2012 aufgehoben.

Artikel 11

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 2011

Hieronimus
Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 417

505 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

**URKUNDE
über die Neuordnung der Kirchengemeinden
(Pfarrgemeinden)
Hl. Familie, Mettmann,
St. Thomas Morus, Mettmann, und
St. Lambertus, Mettmann
im Dekanat Mettmann
Seelsorgebereich Stadt Mettmann**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden Hl. Familie, Mettmann, St. Thomas Morus, Mettmann, und St. Lambertus, Mettmann zum 31.12.2011 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2012 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

St. Lambertus, Mettmann

mit Sitz Kreuzstraße 10, 40822 Mettmann.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Stadt Mettmann, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2011 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Lambertus“ geweihte Kirche in Mettmann.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels Hl. Familie, Mettmann, St. Thomas Morus, Mettmann, und St. Judas Thaddäus, Mettmann.

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrgemeinden werden zum 31.12.2011 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Lambertus, Mettmann, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2012 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden, die gleichzeitig die Stadtgrenze Mettmanns ist (siehe beigefügte Karte).

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2011 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Lambertus, Mettmann, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Lambertus, Mettmann, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2012 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Lambertus, Mettmann, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fondsvermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungseinträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener

Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Lambertus, Mettmann

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2012 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Lambertus, Mettmann.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2011. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 17./18.03.2012 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2012 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Kreisdechant Markus Bosbach bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2012 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Josef Bauer, Fontanestraße 3, 40822 Mettmann bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 1. August 2011

Aktenzeichen: K 697-11

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln



Urkunde des Erzbischofs von Köln über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Lambertus, Mettmann - Hl. Familie, Mettmann - St. Thomas Morus, Mettmann

Maßstab 1 : 28 000 (1 cm in der Karte sind 280 Meter in der Realität)

0 250 500 1.000 1.500 2.000 m



Basiskarte: TK25, © Bezirksregierung Köln

C.
**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**506 Umstufung von Teilstrecken
auf Bundesfernstraßen – B 227 im Gebiet
der Stadt Heiligenhaus**

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
VII A 1-11-41/205

Düsseldorf, den 28. November 2011

Umstufung von Bundesstraßen

Im Gebiet der Stadt Heiligenhaus, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der B 227 geändert. Die Teilstrecke

- 1.) von NK 4607 054 O nach NK 4607 066 A
von km 0,000 nach km 2,211
(Länge 2,211 km)

wird gemäß § 2 (4) Bundesfernstraßengesetz mit Wirkung zum 01.01.2012 abgestuft und erhält gemäß § 3, Abs.4 StrWG NRW die Eigenschaft einer Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Heiligenhaus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Dr. Markus Mühl

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 421

**507 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises
(Ines Schandrach)**

Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01

Düsseldorf, den 1. Dezember 2011

Der Dienstausweis Nr. 0960441, ausgestellt am 09.12.2009 für Ines Schandrach ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 421

**508 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises
(KA Jochem Bowski)**

Polizeipräsidium Duisburg
SGZA21-1504

Duisburg, den 1. Dezember 2011

Der von der LZPD Linnich am 14.10.2009 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 0959881 des KA Jochem Bowski ist am 22.08.2011 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 421

**509 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises
(Andrea Hensel)**

Polizeipräsidium Essen
Dez. 2.1 – 42.06.02

Essen, den 21. November 2011

Der Dienstausweis Nr. 0754907 des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste, ausgehändigt durch das PP Essen am 25.06.2007, für die Regierungsbeschäftigte Andrea Hensel, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 421

**510 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises
(PK'in Carina Außendorf)**

Polizeipräsidium Essen
Dez. 2.1 – 1504-

Essen, den 10. November 2011

Der Polizei-Dienstausweis Nr.: 0958592 ausgestellt am 13.05.2009 durch die ZPD NRW für PK'in Carina Außendorf wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 421

**511 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises
(Kreisassistentenwärter Wilfried Steeger)**

Kreis Kleve
Der Landrat

Kleve, den 1. Dezember 2011

Der Dienstausweis Nr. 59 des Kreisassistentenwärter Wilfried Steeger, ausgestellt am 29.06.1993 durch den Landrat des Kreises Kleve in Kleve, ist verloren gegangen. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 421

512 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 224 704 068)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 224 704 068 (alt:14704068) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 28.02.2012 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 28. November 2011

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 422

513 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 220 144 020)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 220 144 020 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 5. Dezember 2011

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 422

514 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 221 510 989)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 221 510 989 (alte Nr. 11 510 989) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 05.03.2012 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 5. Dezember 2011

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 422



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach